



Arbeitskreis Gefahrgut

**Hinweise zur Bereitstellung ungereinigter leerer Kesselwagen  
außerhalb von Betriebsgeländen zur anschließenden Befüllung mit  
Mineralölprodukten**

Stand: 11.03.2024

**Rechtliche Hinweise:** Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

© Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x), Berlin. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsverbandes Fuels und Energie e.V..

## **Vorbemerkung**

In der Mineralölbranche werden Gefahrguttransporte unter anderem mit Kesselwagen durchgeführt. Diese finden in der Regel als „dedicated loading“ statt, das heißt, Kesselwagen werden bei Folgebefüllungen mit dem gleichen oder einem vergleichbaren Produkt beladen. Bei dedicated loading ist Innenreinigung vor der nächsten Befüllung nicht notwendig. Es ist gelebte Praxis, dass ungereinigte leere Kesselwagen in vertraglich definierten Gleisbereichen für die erneute Befüllung bereitgestellt werden. Diese Gleisbereiche liegen üblicherweise außerhalb der Raffinerien / Standorte.

Bei Überprüfungen vor Ort gab es unterschiedliche Ansichten, ob Sicherungspflichten nach RID 1.10 oder Lagerungsverpflichtungen nach Gefahrstoffrecht zu erfüllen sind. Der Verband wurde daher gebeten, anwendbare Vorschriften zusammenzustellen.

Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung und geben eine Hilfe zur Bewertung, ob ungereinigte leere Gefahrgut-Kesselwagen, die zur Befüllung vorgesehen und außerhalb des Betriebsgeländes abgestellt sind, unter das Gefahrgutrecht (hier RID) und insbesondere unter die Vorschriften für die Sicherung (RID 1.10) fallen. Danach wird der Frage nachgegangen, ob das Chemikalien- oder Gefahrstoffrecht mit Bezug auf die Vorschriften zur Lagerung Anwendung findet.

### **1. Betrachtung relevanter gefahrgutrechtlicher Vorschriften**

#### **1. Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)**

Auch abgestellte ungereinigte Kesselwagen, die zur Befüllung vorgesehen sind, unterliegen dem Gefahrgutrecht, denn die Beförderung von gefährlichen Gütern in Kesselwagen beinhaltet nicht nur die Ortsveränderung, sondern auch die zeitweiligen Aufenthalte im Verlauf der Beförderung. Ein zeitweiliger Aufenthalt liegt laut § 2 Satz (2) GGBefG vor, wenn aus „sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt wird“.

Als Gründe für zeitweiliges Abstellen gelten z.B.:

- Nachweisbare Überlastung des Zielbahnhofes,
- Sperrung des Schienennetzes zum Zielort (Unfall, Reparaturarbeiten etc.),
- Streiks Bahn Personal oder Zoll,
- Überlastung von Bahnstrecken, Umschlagbahnhöfen etc.,
- zeitweiliges Abstellen von KWGs beim Wechsel des Beförderungsmittels. Dies kommt vor z. B. beim Umschlag gefährlicher Güter Landverkehr/Seeverkehr
- Schäden am KWG, die vor Ort behoben werden können.

Liegt ein solches zeitweiliges Abstellen vor, müssen auf Verlangen der Behörde Beförderungsdokumente (z.B. Frachtbriefe) vorgelegt werden, aus denen sich der Versand- und der Empfangsort feststellen lassen. Für den Begriff „zeitweilig“ nennt das GGBefG keine Befristung.

**Daraus ergibt sich, dass das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen außerhalb von Betriebsgeländen zur Bereitstellung für eine anschließende Befüllung als Teil der Beförderung zeitlich unbegrenzt erlaubt und durchaus vorgesehen ist.**

## **RID 1.10 Vorschriften für die Sicherung**

Wie oben dargestellt, fallen ungereinigte leere Kesselwagen, welche außerhalb von Betriebsgeländen für die Befüllung zur Beförderung bereitgestellt werden, in den Anwendungsbereich des GGBefG. Es sind dem zu Folge die Regelungen des internationalen RID zu beachten.

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, sind Gegenstand dieser Betrachtung speziell die Pflichten aus RID 1.10.

Den Ausführungen im RID, Abschnitt 1.10.4 letzter Absatz ist zu entnehmen, dass bei Einhaltung der Mengengrenzen gemäß 1.1.3.6.3 für Tanks die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1 bis 1.10.3 entfallen. (Die in 1.1.3.6.3 ablesbare Mengengrenze von 333 Litern wird in leeren Kesselwagen sicher unterschritten.) Weitere hier relevante Vorgaben werden in 1.10.4 nicht gemacht.

Gleichlautende Erläuterungen hierzu liefert die RSEB unter 1-34 Hinweise zu Abschnitt 1.10.4., dass für Beförderungen von gefährlichen Gütern nach Unterabschnitt 1.1.3.6 die Vorschriften des Kapitels 1.10 nicht anzuwenden sind, auch wenn die in der Tabelle unter Absatz 1.10.3.1.2 RID genannten Mengen überschritten werden.

Der Abschnitt 1.10.5 RID ist für die hier genannten Transporte nicht relevant, da sich dieser auf das Übereinkommen bezüglich des physischen Schutzes von Kernmaterial bezieht.

**Daraus folgt, dass für die Beförderung von von leeren ungereinigten Kesselwagen bei Einhaltung der Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 die Vorschriften des Kapitels 1.10 hinsichtlich der Vorschriften für die Sicherung nicht anzuwenden sind.**

Zu diesem Schluss kommt unter anderem auch der DSLV in seinem Leitfaden „Hinweise zur Umsetzung gesetzlicher Security-Bestimmungen bei Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter und Stoffe“.

Die allgemeinen Sicherheitspflichten nach §4 GGVSEB bleiben bestehen, sind aber nicht Gegenstand dieser Ausführungen.

## 2. Chemikalienrecht

### 1. Chemikaliengesetz

Das Chemikaliengesetz und seine untergesetzlichen Regelungen machen keine dedizierten Angaben zu Transporten. Der Anwendungsbereich nimmt den Transportbereich von relevanten Teilen der Regelungen explizit aus:

#### **„§ 2 Anwendungsbereich**

*(5) Die Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts, die §§ 17 und 18 sowie die Vorschriften des Siebten und Achten Abschnitts gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr, ausgenommen die innerbetriebliche Beförderung.“*

Die weiteren nicht genannten Abschnitte des ChemG haben keine Relevanz für die Abstellung von leeren ungereinigten Kesselwagen zur späteren Befüllung. Die Anwendbarkeit des Chemikalienrechtes im Transport begrenzt sich somit auf § 19 des Chemikaliengesetzes „Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten“, der durch die Gefahrstoffverordnung ausgefüllt wird.

### 2. Gefahrstoff Verordnung (GefStoff VO)

Die GefStoff VO von der Seite des Bundesministeriums enthält auf Seite 1 unter Stand im ersten Satz folgendes: „\*) Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien: ...“. Im letzten Absatz, nach der Fußnote und vor der Inhaltsangabe, wird dazu erläutert, dass mit der Bezeichnung Artikel 1 die Gefahrstoffverordnung gemeint ist. Unter dem achten Spiegelstrich ist die EG Nr. 1272/2008 aufgeführt, die die Richtlinie 1999/45/EG 2013 ersetzt hat. In der EG Nr. 1272/2008 wiederum ist im Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich unter Absatz (6) festgelegt, dass die Beförderung gefährlicher Güter von dieser Verordnung ausgenommen ist. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Artikel 33 Anwendung findet und Art. 33 bezieht sich ausschließlich auf die Kennzeichnung von Verpackungen.

In §1 der Gefahrstoffverordnung ist festgelegt:

*„(1) Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen  
durch*

- 1. Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische,*
- 2. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und*
- 3. Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.“*

Nummern 1 und 3 sind auf Abstellen leerer ungereinigter Kesselwagen nicht anwendbar. In Nummer 2 ist bestimmt, dass die Verordnung sich auf **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** beschränkt. Beim Abstellen leerer ungereinigter Kesselwagen geht es nicht um Tätigkeiten, sondern um zeitweiligen Aufenthalt der Kesselwagen. Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen liegt also außerhalb der Zielstellung der Verordnung.

Die weiteren Absätze des § 1 der Gefahrstoffverordnung definieren den Anwendungsbereich:

- Laut Absatz 2 gilt Abschnitt 2 für Inverkehrbringen,
- Absatz 3 beschränkt Abschnitt 3 bis 6 auf Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Gefahrstoffen ausgesetzt sein können. Dabei wird Beförderung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen ausdrücklich einbezogen.
- Abschnitt 4 nennt Ausnahmen, die hier aber nicht anwendbar sind.

**Auch aus dieser Festlegung folgt, dass der Transport ungereinigter leerer Kesselwagen über öffentliche Wege und insbesondere die vorübergehende (gefahrrechtliche) Bereitstellung durch die GefStoffV nicht geregelt wird.**

### **3. TRGS 510**

Die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung werden weiter detailliert in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). In Diskussionen über für notwendig gehaltene Sicherungsmaßnahmen beim Abstellen von ungereinigten leeren Kesselwagen wird immer wieder die TRGS 510 herangezogen.

Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ definiert ihren Anwendungsbereich folgendermaßen:

#### **„1 Anwendungsbereich**

*(1) Die TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich folgender Tätigkeiten*

- 1. Ein- und Auslagern,*
- 2. Transportieren innerhalb des Lagers,*
- 3. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe.*

*(2) Die TRGS 510 gilt auch für*

- 1. die Bereitstellung zur Beförderung, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt; ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags (§ 2 Absatz 6 GefStoffV),*
- 2. das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen, als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen; von einer angemessenen Menge kann ausgegangen werden, wenn der Tages-/Schichtbedarf nicht überschritten wird, oder wenn er nur überschritten wird, weil die nächstgrößere handelsübliche Gebindegröße verwendet wird.“*

Die Bestimmungen der TRGS 510 beziehen sich also auf das Lagern **von Gefahrstoffen**. Im Falle leerer ungereinigter Kesselwagen ist das aber nicht der Fall. Auch die in Absatz 2 genannte „Bereitstellung zur Beförderung“ bezieht sich ebenso wie das dort genannte „Bereithalten“ eindeutig auf die Gefahrstoffe, nicht auf ihre Transportmittel.

Die TRGS 510 ist also auf den hier betrachteten Fall des Abstellens ungereinigter leerer Kesselwagen nicht anwendbar.

### Fazit

Die oben dargestellten Erläuterungen zu den beiden Rechtsgebieten Gefahrgut und Gefahrstoff führen zu folgendem Ergebnis.

Grundsätzlich fallen ungereinigte leere Gefahrgut-Kesselwagen unter die Regularien des RID. In dem hier genannten konkreten Fall entfällt jedoch die Anwendung des Kapitels 1.10 RID und die damit verbundenen Pflichten.

Das Gefahrstoffrecht mit der Zielstellung, Schutz beim Umgang mit Gefahrstoffen zu gewährleisten, findet ebenfalls keine Anwendung. Damit sind auch die Vorschriften für die Lagerung mit Bezug auf die GefStoffV i.V.m. TRGS 510 bei ungereinigten leeren Gefahrgut-Kesselwagen nicht anzuwenden.

### Begriffsbestimmungen

Bereitstellung	Gefahrgutrecht Keine explizite Definition Gefahrstoffrecht Keine explizite Definition Allgemein: die Sorge oder Gewährleistung dafür, dass eine vorhanden respektive verfügbar ist. ( <a href="https://de.wiktionary.org/wiki/Bereitstellung">https://de.wiktionary.org/wiki/Bereitstellung</a> )
Lagern (allgemein)	Lagern/Lagerung ist das Bevorraten von Gütern zum späteren Transport.
Lagerung im Sinne der Gefahrgutvorschriften	Keine explizite Definition (lediglich der Hinweis, dass beim Transport die Verpackung den GG-Transportvorschriften genügen muss)
Lagerung (entzündbarer Flüssigkeiten) im Sinne der TRGS 510	Keine explizite Definition (siehe TRGS 510 Kapitel 12)

## Begleitende Unterlagen

TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 510
RID - Kapitel 1.10	(Gefahrgut)Vorschriften für die Sicherung Für Zwecke des Kapitels 1.10 versteht man unter „Sicherung“ die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
RSEB	Richtlinie zur Durchführung der GGVSEB
DSL	Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. (Leitfaden „Hinweis zur Umsetzung Kapitel 1.10“)
ALB DB Cargo	Allgemeine Leistungsbedingungen der DB - Stand Januar 2023 (Kapitel 9 Absatz 9.4)